



Allgemeine Geschäftsbedingungen der CEP Clean Energy Project S.á r.l. (Stand: 01.01.2020)

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der CEP Clean Energy Project S.á r.l, im Folgenden kurz „CEP“ genannt, gelten folgende Geschäftsbedingungen:

§ 1 Geltung dieser Bedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, kommen Verträge mit CEP ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zustande. Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber mit den Bedingungen von CEP einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für CEP nur dann verbindlich, wenn CEP sie ausdrücklich anerkannt hat. Dies muss schriftlich erfolgen. CEPs Bedingungen gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienst- und Werkvertragsleistungen von CEP, die Überlassung von Anlagen und Komponenten, den Verkauf von Zubehör und Wartungsverträge und für alle aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber bestehenden Pflichten, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

§ 2 Angebot

Angebote werden in der Regel kostenpflichtig abgegeben und werden bei Auftragserteilung verrechnet. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die CEP Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vom der CEP als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

Im Kaufpreis sind ausdrücklich nur die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Komponenten enthalten. Eventuelle mündliche Nebenabreden bedürfen derer schriftlichen Bestätigung oder gelten als nicht vereinbart.

§ 3 Auftragserteilung

1. Ein Vertrag mit CEP kommt erst dann zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder einen Dienst- und Werkvertrag unterzeichnet oder CEP mit der Ausführung der Leistung beginnt. Erteilt CEP eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit CEPs ausdrücklicher Bestätigung. Diese muss schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.

§ 4 Auftragsausführung

1. CEP schuldet nur die vertraglich konkret festgelegten Leistungen, die sie unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erbringt. Der Auftraggeber hat CEP von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein können, aufmerksam zu machen. Er hat CEP alle für die Ausführung ihrer Leistungen bedeutsamen Tatsachen zur Kenntnis zu geben und die vom Auftraggeber zu erfüllenden Auftragsbestandteile gemäß Auftragsbestätigung zu erbringen. Ausführungsbeginn ist Eingang der ersten vereinbarten Abschlagszahlung.

2. CEP ist grundsätzlich, sofern dies nicht Auftragsinhalt ist, nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Daten etc. auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

3. Sofern Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers zur Ausführung der Leistungen von CEP erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig zu erbringen. Geschieht dies nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist CEP berechtigt, ihm den dadurch entstehenden

Mehraufwand für CEP in Rechnung zu stellen, wobei sich CEP weitere gesetzliche Ansprüche vorbehält.

4. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um die gelieferten Anlagen oder Anlagenteile in die vorhandene Infrastruktur mechanisch einbauen zu können.

5. CEP hat das Recht, ihre Leistungen durch einen von ihr sorgfältig ausgesuchten und ihr geeignet erscheinenden Unterauftragnehmer durchführen zu lassen.

6. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die einem Vertragspartner bei Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, dürfen nicht unbefugt Dritten gegenüber offenbart oder verwertet werden.

§ 5 Auftragsfristen/-termine

1. Auftragsfristen oder -termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Verbindlich festgelegte Fristen/Termine gelten nur, wenn alle Pflichten aus Ziff. VI. 4. erfüllt werden. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätete erbrachte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verlängern die Leistungszeiten angemessen.

2. Wird die von CEP geschuldete Leistung durch unvorhersehbare und durch ihr unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörung etc.), ist CEP berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach ihrer Wahl die Leistung und die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. CEP wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Teilleistung informieren und im Falle ihres Vertragsrücktrittes hierfür bereits geleistete Gegenleistungen erstatten. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, ist CEP berechtigt, den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

4. Schadenersatz wegen Leistungsverzug oder zu vertretender Unmöglichkeit schuldet CEP nach Maßgabe von Ziff. XIII.

§ 6 Abnahme

1. Sofern CEP Leistung der Abnahme bedarf, ist der Auftraggeber hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Auftraggeber nicht, seine Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, Mängelansprüche geltend zu machen. Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen kann CEP Teilabnahmen verlangen.

2. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Verstoß gegen Ziff. 1., gilt diese gleichwohl als erfolgt.

3. Leistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang in schriftlicher Form ausdrückliche und unter konkreter Beschreibung vermeintliche Mängel schriftlich Vorbehalte erhebt. Erweist sich ein Vorbehalt des Auftraggebers als unberechtigt, fallen ihm die entstandenen Mehrkosten zur Last.

§ 7 Preise

Preise gelten ohne besondere Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer und basieren auf den jeweiligen Lohn- und Materialkosten. Frachtkosten, vor Ort Montagen sowie Fundamente sind nur im Angebotspreis enthalten, sofern diese im Angebot ausdrücklich erwähnt werden. Bei eintretenden Änderungen behalten wir uns Berichtigungen bis zum Tage der Auslieferung vor, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Höhe.

Bei Rücktritt vom Vertrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der Vertragssumme fällig.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung soll im Angebot, den Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt werden. Ist sie es nicht, gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, die bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen wird.

2. Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass die Kosten dem gegenüber dem Auftraggeber veranschlagten Betrag um mehr als 20% überschreiten werden, wird CEP ihm dies mitteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall entsprechend zur Kündigung des Vertrages berechtigt. CEP rechnet dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von ihr erbrachten Leistungen ab. Gleiches gilt, wenn CEP aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktritt oder dieser einvernehmlich beendet wird.

3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der Vergütung sowie die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4. CEP ist berechtigt, Kostenvorschüsse - wenn keine überwiegenden Belange des Auftraggebers entgegenstehen - zu verlangen oder Teilrechnungen entsprechend der erbrachten Leistungen zu stellen. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung mindestens einer Teilrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, hat CEP das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

5. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9% sofern CEP ihm keinen höheren Schaden nachweist.

6. Wurde ein Festpreis vereinbart und CEP konnte die vollständige Leistung aus Gründen, die nicht bei Ihr, sondern bei dem Auftraggeber oder bei Dritten liegen nicht erbringen (z.B. Nichtverfügbarkeit von Informationen, kein Zugang zu benötigten Ansprechpartnern, Abbruch des Projektes durch den Auftraggeber, etc.), so steht CEP der vertraglich vereinbarte Festpreis zu auch wenn die Leistung nur teilweise oder gar nicht erbracht wurde.

7. Die Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten.

Für Anlagen und Komponenten hat eine Vorauszahlung von 80% der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen bei Auftragserteilung mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen zu erfolgen. Weitere 10% der Auftragssumme werden bei Lieferung und die Schlusszahlung von 10% nach Fertigstellung und Inbetriebnahme mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen fällig.

8. Wartungsverträge sind zu 100% im Voraus zu bezahlen und werden nach Eingang der Zahlung erfüllt.

§ 9 Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann von CEP nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die CEP dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm - beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft -, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk der CEP, mind. jedoch 50% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Die CEP ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus. Teillieferungen sind zulässig.

Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen.

§ 10 Gewährleistung

CEP ist berechtigt, eine mangelhafte Leistung nachzubessern oder neu zu erbringen (Nacherfüllung, siehe auch Auftragsbestandteile in

der Auftragsbestätigung). Erforderlich ist eine angemessene Fristsetzung durch den Auftraggeber. Wird die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt, nicht fristgemäß von CEP vorgenommen oder schlägt sie fehl, hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl, Minderung oder Rücktritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen. Schadenersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. VIII. Der Auftraggeber hat CEP Beanstandungen unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 11 Gefahrenübergang und Entgegennahme

Der Gefahrenübergang erfolgt spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die CEP noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die die CEP nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist die CEP verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 13 entgegen zu nehmen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt und Vorkaufsrecht

Die CEP behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag und aller aus der Geschäftsverbindung entstandene sonstigen Forderungen vor. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er die CEP unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind Weiterveräußerungen und Verarbeitung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig, bei Zahlungsstockungen außerdem nur mit Zustimmung der CEP.

Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der Ware zustehenden Forderungen, tritt der Käufer hiermit sämtlich an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die CEP zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die CEP gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

Wenn der Liefergegenstand weiterverkauft werden soll, hat die CEP ein Vorkaufsrecht.

§ 13 Haftung

1. CEP haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist CEPs Ersatzpflicht auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Darüber hinaus ist CEPs Haftung ausgeschlossen.

3. CEPs Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

4. Der Auftraggeber hat CEP etwaige Schäden, für die CEP aufkommen muss, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Sachmangelhaftung 24 Monate nach Gefahrenübergang.

5. Soweit gemäß vorstehender Regelungen CEPs Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder begrenzt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung ihrer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung, nicht hingegen für Ansprüche, sofern solche gem. Produkthaftungsgesetz in Betracht kommen.



6. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet CEP nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

7. Schadenersatzansprüche nach Ziff. 1. verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadenersatzansprüche nach Ziff. 2. verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die CEP unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl der CEP auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 24 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der CEP unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der CEP. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden der CEP, so erlischt die Haftung spätestens 24 Monate nach Gefahrenübergang.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung der CEP auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihr gegen den Unterlieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.

9. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete oder mangelnde Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

Zur Vornahme aller der CEP nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen, hat der Auftraggeber, nach Verständigung mit dem Lieferer, diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist die CEP von der Sachmangelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die CEP sofort zu verständigen ist, oder wenn die CEP mit der Beseitigung des Mangels mit mehr als 4 Wochen im Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die CEP - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

Für das Ersatzteiles und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Sachmangelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

§ 14 Rücktrittsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der CEP die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen der CEP.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn die CEP eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.

Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

§ 15 Weiterentwicklungen

Unsere Produkte unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Soweit damit Leistungs- und/oder Wertverbesserungen verbunden sind, sind wir berechtigt, jeweils die aktuellste Fassung auszuliefern, jedoch nicht verpflichtet, entsprechende Änderungen an Lagerware und/oder bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 16 Bilder und Werbung

CEP ist nach Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, die Anlage nach Fertigstellung kostenlos zu fotografieren und zu Werbezwecken zu nutzen. Außerdem darf die Anlage auch ohne vorherige Genehmigung als Referenz genannt werden.

§ 17 Urheberrechte/Nutzungsrechte

1. Entstehen bei Ausführung des Auftrages Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen, räumt CEP, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Auftraggeber ein Einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Der Auftraggeber darf das Ergebnis nur vollständig, nicht auszugsweise und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.

2. Die Weitergabe und Verwertung der Leistung CEPs über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus einschließlich deren Veröffentlichung, ist nur mit CEPs vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

§ 18 Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz CEPs.

2. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung mit CEP zustehen, ist ausgeschlossen.

3. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche ist der Sitz CEPs. CEP ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz CEPs ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Art. 17 EuGVÜ bzw. Art. 23 EuGVVO). CEP behält sich das Recht vor, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.

5. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht von Luxemburg. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

6. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Ersatzbestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.